

Beitragsordnung des Vereins

„Kreuzbergallianz“ e.V.

§ 1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins Kreuzbergallianz e.V. vom 14.03.2019 insbesondere deren § 10.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 14.03.2019 diese neue Beitragsordnung beschlossen. Sie gilt rückwirkend ab dem 01.01.2014.

§ 2 Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem Mitgliederstatus gemäß § 3 der Vereinssatzung. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Für ordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a der Vereinssatzung wurde der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss des Vorstandes in der Sitzung am 06.12.2018 neu festgesetzt. Er beträgt rückwirkend ab dem 01.01.2014 pro Mitgliedsgemeinde 1.000 € jährlich.
- (3) Für ordentliche Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziffer b und c der Vereinssatzung wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 100 € erhoben.
- (4) Für fördernde Mitglieder wird ein Mindestbeitrag von 10 € jährlich festgesetzt.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Kalenderjahr zu leisten.

§ 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig und werden vom Verein bis spätestens 10. Januar des laufenden Kalenderjahres erhoben.

§ 4 Zahlungsweise

Alle Beiträge sind nach Erhalt einer entsprechenden Beitragsrechnung auf das Konto des Vereins zu zahlen.

§ 5 Bekanntgabe und Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.
- (3) Die Beitragsordnung vom 27.08.2014 wird gleichzeitig aufgehoben.

Bischofsheim a.d.Rhön, 14.03.2019



Erb
Erste Vorsitzende